

BEKANNTMACHUNG

I. Stellplatzsatzung der Stadt Menden (Sauerland)

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 [GV. NRW. S. 1172]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 [GV. NRW. S. 618]) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.07.2025 die Stellplatzsatzung der Stadt Menden (Sauerland) als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Menden (Sauerland). Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für den Mehrbedarf herzustellen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in Anlage 1 dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag unter Vorlage einer Einzelfallberechnung zugelassen werden.

(4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage 1 dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeug-Stellplätze

(1) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze wird in Gebieten mit hoher Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr um 25 Prozent reduziert:

Eine hohe Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personenverkehr liegt vor, wenn die fußläufige Distanz zwischen der Hauseingangstür und dem Haltestellenmast einer der im Folgenden genannten und in der Anlage 2 dargestellten Haltestellen oder Haltestellenpaaren 500 Meter nicht überschreitet:

- a) Haltestelle Bahnhof
- b) Haltestelle Battenfeld
- c) Haltestellenpaar Bodelschwinghstraße / Walburgiskirche
- d) Haltestellenpaar Hönneinsel / Nordwall
- e) Haltestellenpaar Walramschule / Südwall

Bei Haltestellenpaaren darf die fußläufige Distanz zu keiner der beiden genannten Haltestellen mehr als 500 Meter betragen. Die Haltestellenpaare fassen jeweils zwei Haltestellen zusammen, die von den Buslinien jeweils nur in Hin- bzw. Rückrichtung bedient werden. Für die in Anlage 2 dargestellte Zone ist von einer hohen Erschließungsqualität durch den ÖPNV auszugehen. Dazu gehören alle Grundstücke die über die Straßen innerhalb der Zone erschlossen werden. Außerhalb der Zone kann eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

(2) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5 Erfüllung der Herstellungspflicht

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

(1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Menden einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zur Ablösung zahlen. Ein Rechtsanspruch auf den Herstellungsverzicht der Stadt Menden besteht grundsätzlich nicht; die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

(2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

(3) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden für

a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie anderer Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

(4) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß Abs. 1 werden drei Gebietszonen festgesetzt. Die einzelnen Gebietszonen sind in den als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplänen in Anlage 3 dargestellt und erhalten folgende Abgrenzungen:

Gebietszone I

Rot umrandeter Bereich, teilweise umgrenzt von der Poststraße, deren Verlängerung bis zur Gartenstraße, Gartenstraße teilweise, Ostwall teilweise, Wilhelmstraße teilweise, Kapellenstraße teilweise, Baustraße bis zur Abknickung, gradlinige Verlängerung bis zur Walramstraße, Walramstraße teilweise, Westwall teilweise und Papenhausenstraße teilweise.

Gebietszone II (in Menden-Stadt)

Blau umrandeter Bereich, der umgrenzt ist von der Märkischen Straße teilweise, Walburgisstraße, Schwitter Weg teilweise, Ostwall teilweise, Südwestgrenze Krankenhausgrundstück, Schützenstraße, Balver Straße teilweise und Hönne von Battenfeld bis Märkische Straße.

Gebietszone III (in Menden-Lendringens)

Grün umrandeter Bereich, der umgrenzt ist von der Mendener Straße teilweise (vom Bachlauf Paschesiepen bis Einmündung Salzweg), Lendringser Hauptstraße vom Salzweg bis zum Kreuzungsbereich Fischkuhle/Bieberkamp, Walzweg teilweise, Lendringser Platz, Ina-Seidel-Straße teilweise, Joseph-Winkler-Straße teilweise, Neuwerkstraße teilweise, Straße „Am Ehrenmal“ teilweise, Salzweg teilweise, unterer Bereich Bieberberg (bis Kreuzung Meierfrankenfeldstr./Schulstr.)

Zone IV

Übriges Stadtgebiet

(5) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird festgesetzt:

- in Zone I auf 10.440,00 €
- in Zone II auf 6.510,00 €
- in Zone III auf 5.360,00 €
- in Zone IV auf 4.900,00 €

(6) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz für Fahrräder wird festgesetzt:

- in Zone I auf 1.200,00 €
- in Zone II auf 750,00 €
- in Zone III auf 620,00 €

- in Zone IV auf 570,00 €

§ 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

(2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 dieser Satzung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.

(3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

(4) Offene Stellplätze müssen einen Mindestabstand 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

§ 8 Beschaffenheit von Stellplätzen für Fahrräder

(1) Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

(2) Stellplätze für Fahrräder müssen

- a) mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
- b) einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
- c) eine Abstellfläche von mindestens 1,5 Quadratmetern je Stellplatz aufweisen.

(3) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

(4) Die notwendigen Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

(5) Maximal die Hälfte der Fläche für notwendige Stellplätze für Fahrräder kann für die Bereitstellung geeigneter Stellplätze für Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) genutzt werden.

§ 9 Zustimmung der Gemeinde

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

- a) nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
- b) entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 11 Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menden (Sauerland), den 22.09.2025

gez.

Dr. Roland Schröder

(Bürgermeister)

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1, Zahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen und Fahrräder

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohnhäuser	1 Stpl. je WE unter 60 m ² , 1,5 Stpl. je WE mit 60 m ² bis unter 100 m ² , 2 Stpl. je WE ab 100 m ²	bei Wohnhäusern bis maximal 2 WE kein Nachweis erforderlich, bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 WE): 1 Stpl. je WE unter 60 m ² , 1,5 Stpl. je WE mit 60 m ² bis unter 100 m ² , 2 Stpl. je WE ab 100 m ²
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime, Internate	1 Stpl. je 20 Betten, mindestens jedoch 2; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 3 Betten
1.3	Seniorenwohnungen in Gebäuden mit Pflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 2 Wohnungen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 2 Wohnungen
1.4	Altenwohnheime, Altenheime; Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 8 Betten, mindestens jedoch 3; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 10 Betten
1.5	Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 8 Betten, mindestens jedoch 3; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 2; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 Stpl. je 80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 80 m ² NF
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3, davon 75 % Besucheranteil; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
<p>Verkaufsstätten > 2 000 m²:</p> <p>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p>			
<p>Verkaufsnutzfläche:</p> <p>Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 Stpl. je 80 m ² VKNF; mindestens 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 Stpl. je 50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 Stpl. je 100 m ² VKNF; mindestens 2 Stpl. je Laden
	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 30 m ² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 100 m ² VKNF
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 200 m ² VKNF

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
	<p>Für Versammlungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und – im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, <p>sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).</p>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Vortragsäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 Stpl. je 10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 20 Besucher
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1	1 Stpl. je 50 Sitzplätze
5	Sportstätten		
	<p>Sportfläche:</p> <p>Nicht zur Sportfläche werden gerechnet:</p> <p>Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</p>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze

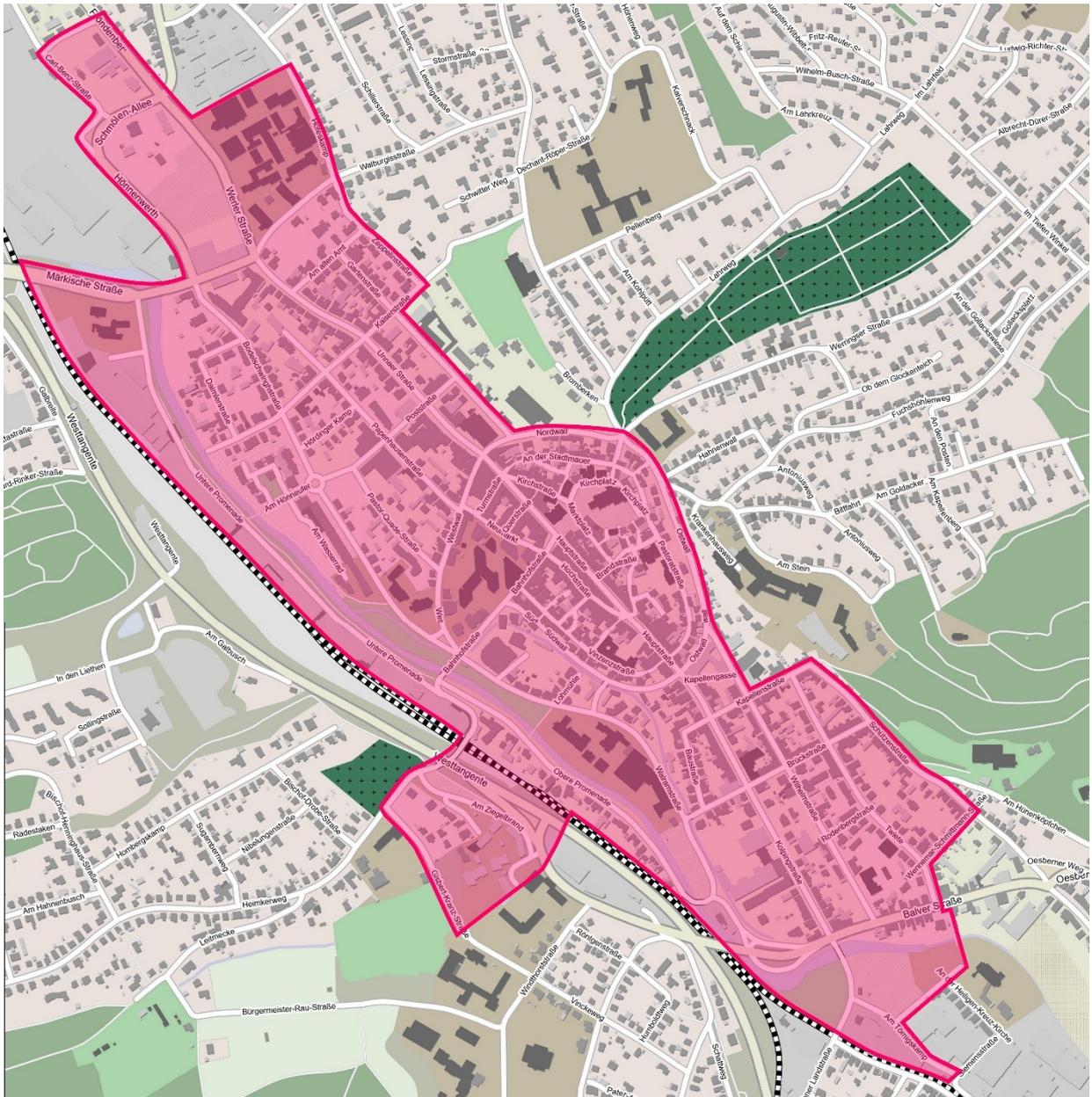
Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen,	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche;
5.4	Hallenbäder Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	2 Stpl. je Spielfeld
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 100 m ²
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	4 Stpl. je Bahn
5.8	Pferdeställe, Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 8 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 4 Sitzplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 Betten
7.2	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 Betten
7.3	<p>Gasteinrichtungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, – Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW) 	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 Betten
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 15 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 10 Schüler

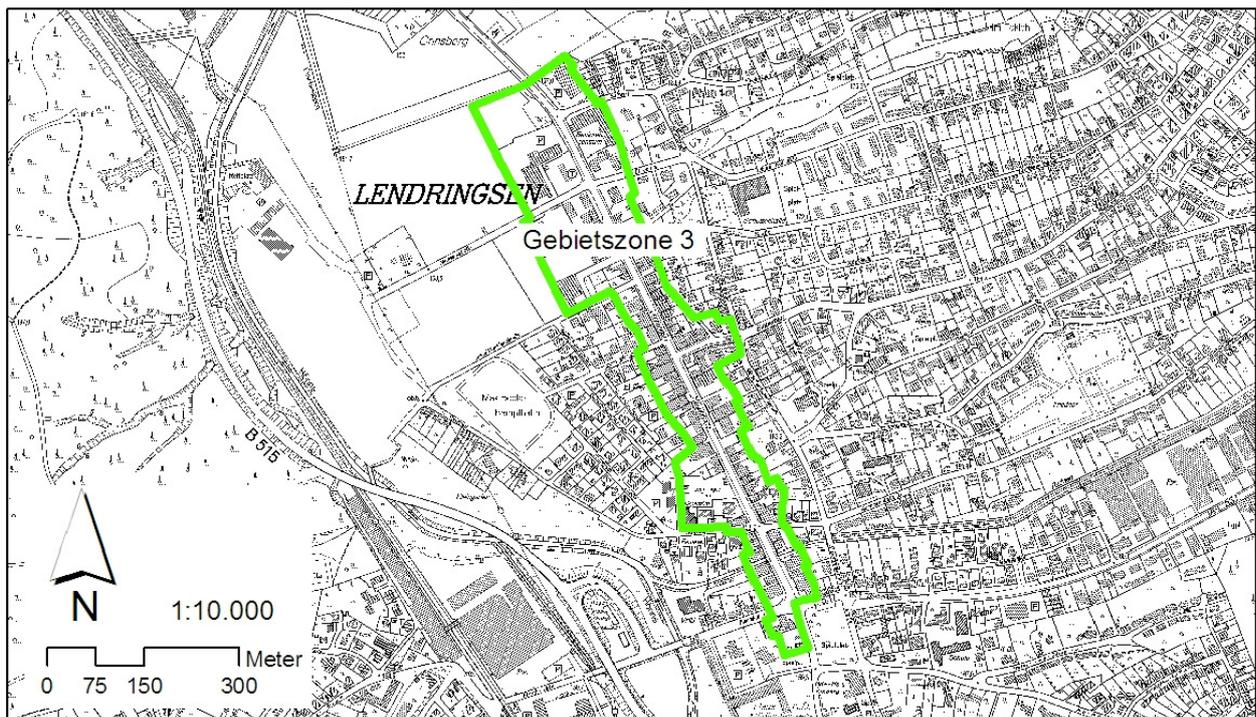
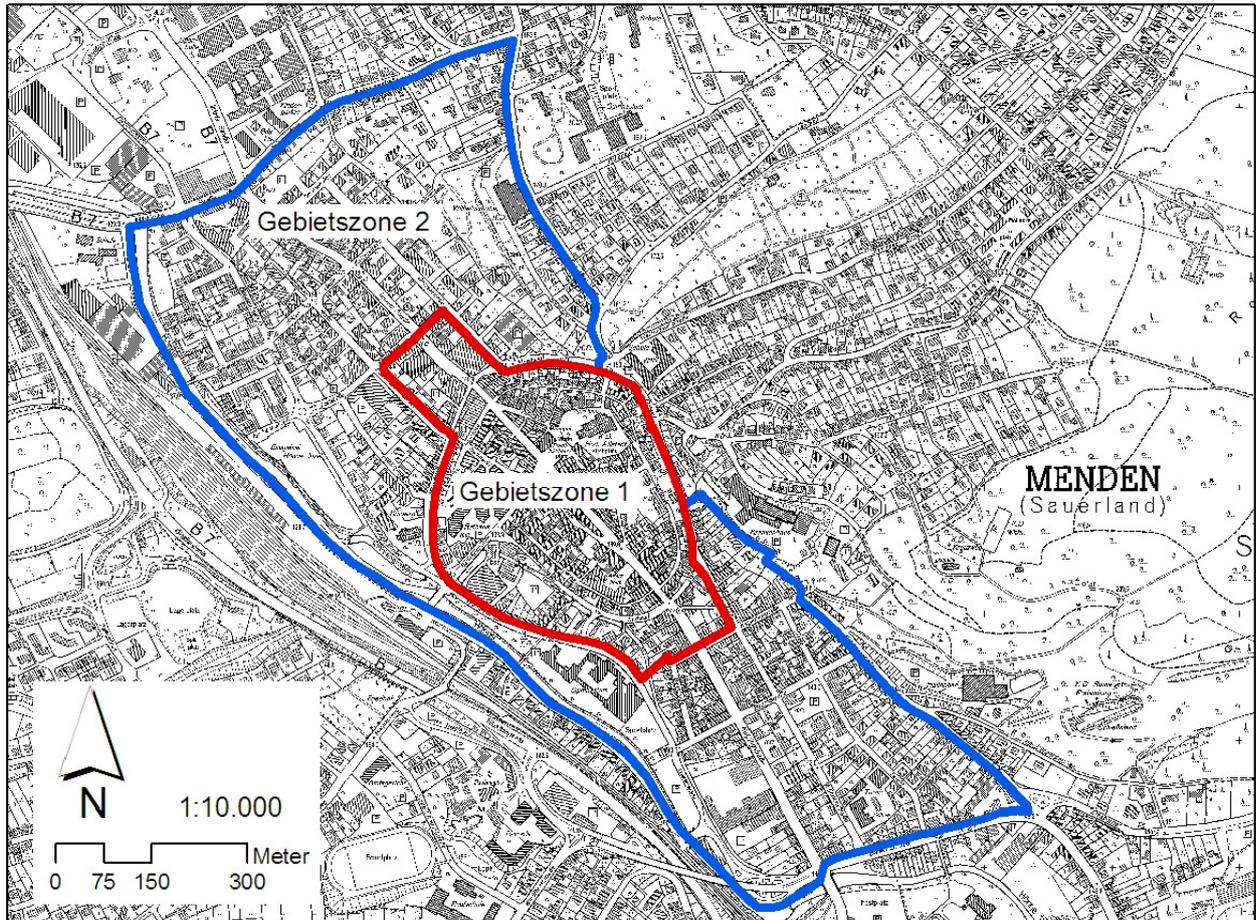
Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Schüler
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Stpl. je 15 Schüler
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stpl. je 5 Besucher; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 Besucher
8.6	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kinder
9	Gewerbliche Anlagen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 Stpl. je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 1 Stpl.
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 Stpl. je 50 m ² VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 Stpl. je 3 Parzellen; davon Anteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Parzellen
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für Pkw	Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
10.3	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m ² NF, mindestens jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 20 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1, Minderung der Zahl der notwendigen Stellplätze durch hohe Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr



Anlage 3 zu § 6 Abs. 4, Festlegung der Gebietszonen



II. Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages der Stadt Menden (Sauerland)

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 die Stellplatzsatzung der Stadt Menden (Sauerland) als Satzung beschlossen und bestimmt die bestehende Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages aufzuheben und dabei folgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 Nr. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2019 (09.07.2019) wird aufgehoben.

Die Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit aufgehoben.

III. ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Menden (Sauerland) und die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages stimmen mit dem Beschluss des Rates vom 08.07.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Menden (Sauerland) und der Beschluss zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages der Stadt Menden (Sauerland) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Menden (Sauerland) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages der Stadt Menden (Sauerland) außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 22.09.2025

gez.

Dr. Roland Schröder

(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht